

denn die nachfolgende Erklärung, daß die Woche zu sechs Arbeitstagen gerechnet wird, entscheidet noch nicht, wenn jemand z. B. den zweiten Ostertag und die drei folgenden Tage krank war, ob drei oder vier Tage zu rechnen sind. Der ganze Satz würde aber überflüssig durch Einführung des Ausdrucks Wochentag statt Arbeitstag.

Als wesentliche Aenderung in den Bestimmungen sind zu bezeichnen der Fortfall der Strafe für versäumte rechtzeitigige Anzeigen, ferner die Aufhebung der Wartezeit von einem Jahre für die erstmalige Inanspruchnahme der Krankenunterstützung.

Während nach § 7 bei Krankenunterstützung ein bestimmter Satz ganz wie bisher gewährt wird, ist betreffs des Begräbnisgeldes in § 9 nur die Möglichkeit gelassen, daß die Unterstützung gewährt werden kann. Da aber nach der Satzung ein Rechtsanspruch auf Unterstützung keinem Mitgliede zusteht, so liegt gewiß kein Grund vor, nicht auch hier zu sagen: wird gewährt. Denn wenn wirklich die Sätze auf die Dauer sich als zu hoch erweisen für die Leistungsfähigkeit der Kasse, so bietet ja jede Hauptversammlung Gelegenheit, die Sätze herabzusetzen.

Zur Beruhigung ängstlicher Gemüter dürfte es sich eventuell auch empfehlen, im § 1 oder 2 zu bemerken:

»Soweit die Erträge der (betreffenden) Unterstützungen es gestatten, sind stets die in § 9, 10 und 15 genannten Unterstützungssätze voll zu zahlen. Im andern Falle bestimmt der Vorstand den Prozentsatz der genannten Sätze, welcher in dem betreffenden Jahre als Unterstützung zur Auszahlung gelangen soll.«

Damit wäre jede Möglichkeit einer Bevorzugung oder Zurücksetzung ausgeschlossen und ebenso jede Möglichkeit, daß eine Behörde den Nachweis verlangen könnte, ob auch die Mittel zur Deckung der festgesetzten Unterstützungen ausreichen.

Nach § 10 dürfen nur Witwen unterstützt werden, deren Mann seine Verheiratung innerhalb eines Jahres nach erfolgter Eheschließung angezeigt hat! Da müssen die Witwen der älteren Mitglieder, die beim Eintritt in den Verband schon mehr als zehn Jahre verheiratet waren, also die Bedingung nie erfüllen konnten, wohl leer ausgehen?!

Statt: Witwen erhalten jährlich bis zu 200 M u. s. w. würde nach obigen Ausführungen zu setzen sein:

»Der jährliche Unterstützungssatz beträgt für Witwen 200 M, für Doppelwaisen 100 M und für einfache Waisen 60 M.«

Im Eingang des § 15 würde gleichfalls statt: Unterstützungen können . . . erhalten, zu setzen sein: Invaliden-Unterstützung erhalten u. s. w.

Im Absatz 1 unter Ziffer 2 ist das »ihr« als unverständlich zu tilgen und statt: ihr überwiesen sind, zu setzen: Krankenunterstützung nicht mehr erhalten können.

Am Schlusse des § 15 würde es wieder lauten müssen:

»Der Normal-Unterstützungssatz beträgt jährlich 200 M«, wenn der für § 1 oder 2 vorgeschlagene Zusatz, betreffend prozentuale Herabsetzung, angenommen wird.

Zum Schlusse sei noch auf einen grammatikalischen Schnitzer hingewiesen, der im § 9 Absatz 5 und § 13 Absatz 4 sich wiederholt: innerhalb 3 Monaten, bezw. innerhalb 6 Monaten!

Bei der Kürze der Zeit, die dem Vorstande seit dem Eingreifen der Reichsbehörde über Privatversicherungs-Unternehmungen in unsere Verbandsverhältnisse geblieben ist, um noch schnell die abgeänderte Satzung für die nächste Hauptversammlung beantragen zu können, ist es gewiß erklärlich, daß noch manches an der Satzung verbesserungsbedürftig geblieben ist. Um so mehr ist aber zu hoffen, daß der Vorstand wie die Hauptversammlung bemüht sein werden, die

Bestimmungen noch so zu gestalten, daß sie den allseitigen Beifall der Mitglieder finden.

A. Lomes.

Kleine Mitteilungen.

Post. — In Berücksichtigung des Umstandes, daß bei Einlieferung der nach Ostafrika, Ostasien und Australien gerichteten Postpäckereien, die zur Beförderung mit den Reichspostdampfern bestimmt sind, von den Absendern vielfach auf den Abgang der Schiffe keine Rücksicht genommen wird, giebt zur Vermeidung der jetzt oft wochenlangen Lagerungen der Sendungen der Deutsche Reichsanzeiger Nr. 151 vom 30. Juni die Abfahrtszeiten der Schiffe für die Monate Juli bis Dezember 1902 bekannt.

Beschäftsjubiläum. — Die A. Deichert'sche Verlagshandlung, die sich seit dem 1. Januar 1889 in Leipzig im Besitze des Herrn Georg Böhme befindet, konnte am gestrigen 1. Juli auf ein halbes Jahrhundert ihres Bestehens zurückblicken. Sie wurde von Andreas Deichert am 1. Juli 1852 in Erlangen gegründet und hat im Laufe der Jahrzehnte eine lange Reihe gediegener wissenschaftlicher Werke an die Öffentlichkeit gebracht, die der Firma und ihren Leitern zum Ruhme gereichen. Dem rührigen und hochgeachteten Herrn Inhaber des angesehenen Hauses sprechen wir zu dessen Ehrentage nachträglich unsere aufrichtigen Glückwünsche aus.

Vermächtnis. — Der kürzlich verstorbene Prinz Georg von Preußen hat seinen reichen Bücherschatz der Bibliothek der Universität Bonn zum Geschenk gemacht. Die Bibliothek enthält eine große Zahl wertvoller Werke, besonders in neuerer deutscher und französischer Litteratur. Sie besteht aus über 10 000 Bänden.

Druckfehler-Berichtigung. — In der Wiedergabe des Jahresberichts des Schweizerischen Buchhändlervereins im Börsenblatt Nr. 144 vom 25. Juni bitten wir auf Seite 5200 Spalte 2 bei Beginn des dritten Absatzes zu berichtigen: Der unerfreuliche Verlauf . . . (statt: Der erfreuliche Verlauf).

Haasenstein & Vogler A.-G., Berlin. — Der Betriebsgewinn des Geschäftsjahrs 1901 beläuft sich auf 949 096 M (im Vorjahre: 983 930 M). Die Unkosten betragen 823 599 M (i. V.: 823 793 M). Abgeschrieben wurden 14 424 M (i. V.: 11 250 M). Reingewinn: 115 419 M (i. V.: 153 313 M). Das Aktienkapital beträgt 600 000 M, der Reservefonds 95 000 M. Es sollen 9 Prozent Dividende erteilt werden.

Wettfingen. — Von der Kommission für den Wettbewerb um den vom Deutschen Kaiser gestifteten Wanderpreis ist jetzt das Rundschreiben an die deutschen Männer-Gesangvereine betreffs des nächstjährigen Wettfingens versandt worden. Die Kommission besteht aus dem Grafen von Hochberg, dem Geheimen Ober-Regierungsrat Erich Müller, den Professoren Georg Schumann und E. C. Taubert, den Musikdirektoren Ferdinand Hummel und H. Prüfer und dem Kommerzienrat Hugo Bod. Das Wettfingen findet im Sommer 1903 in Frankfurt am Main statt. Alle deutschen Männer-Gesangvereine, die sich mit einer Mitgliederzahl von mindestens 100 Sängern beteiligen können, werden aufgefordert, sich bis spätestens zum 1. Dezember 1902 bei dem Vorsitzenden der Kommission, Grafen von Hochberg in Berlin, Dorotheenstraße 2, anzumelden.

Personalnachrichten.

Audienz. — Der Buchhändler Herr Max Nößler, Bremen, Kaiserlich japanischer Konsul, wurde bei Gelegenheit einer Reise nach Japan am 28. Mai vom Kaiser von Japan in der Pöhniz-Halle des kaiserlichen Palastes zu Tokio in Audienz empfangen.

Jubiläum. — Am gestrigen 1. Juli waren fünfundzwanzig Jahre verflossen, seit Herr Gustav Schend, königlicher Hofbuchhändler, den Besitz der hochangesehenen Firma R. v. Decker's Verlag in Berlin angetreten hat. Nach dem Tode Rudolph von Deckers (1877), des letzten Sprossen eines berühmten alten Buchdrucker-geschlechts, erlosch auch die Firma königliche Geheime Oberhofbuchdruckerei (R. v. Decker), und die Druckerei ging an das Deutsche Reich über. Der bedeutende Verlag kam am 1. Juli 1877 an dessen langjährige Mitarbeiter, die Herren Otto Marquardt und Gustav Schend. Am 1. Januar 1885 übernahm Herr Gustav Schend den Alleinbesitz der Handlung und teilt ihn seit 1901 mit seinem Sohne Herrn Bruno Schend. Es ist uns eine angenehme Pflicht, dem ebenso unermüdet wie erfolgreich thätigen Herrn Jubilar zu diesem ehrenvollen Gedenktag unsere aufrichtigen Glückwünsche nachträglich auszusprechen zu dürfen.